

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1960

Geschäftszahl

1646/59

Rechtssatz

Bei der Neufestsetzung der Pensionsrechtlichen Stellung der Ruhegenußempfänger gemäss Art 7 der GÜG-Novelle 1956, erscheint mit Rücksicht darauf, daß in dieser Gesetzesstelle nur von einer Bedachtnahme auf § 83 Abs 1 GG 1956 gesprochen wird, eine Bedachtnahme auf § 83 Abs 2 GG 1956 und damit eine sinngemäße Anwendung der darin angefochtenen Bestimmung des § 42 Abs 3 GG 1956 ausgeschlossen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1960:1959001646.X03